

GEMEINDE



EGGERBERG

Reglement über die Beschränkung des Erwerbes von Grundstücken durch Personen im Ausland

Rechtlicher Hinweis:

Die verfügbaren Reglemente wurden digital erfasst, bei einem Rechtsstreit oder Zweifelsfall gilt die gedruckte Ausgabe der Reglemente, die auf der Gemeindekanzlei verfügbar sind.

Die Urversammlung der Gemeinde Eggerberg

- **Eingesehen das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (Art. 13 BewG) und dessen Verordnung vom 01. Oktober 1984:**
- **Eingesehen das Dekret vom 01. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1988 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Art. 7):**
- **Eingesehen die Artikel 75 und 73 der Kantonsverfassung:**

Auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Art. 1

Der Erwerb von Ferienwohnungen durch Ausländer ist nur im Rahmen von Stockwerkeigentum und in einer Gesamtheit von drei Einheiten zugelassen. Davon darf lediglich ein Drittel an Ausländer verkauft werden.

Art. 2

Mehrfamilienhäuser dürfen nur bis zu einem Drittel des Wohnraumes an Ausländer verkauft werden.

Art. 3

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 Bst.e des Dekretes vom 1. Februar 1985 können Personen (Wiederveräusserer), welche die Bedingungen erfüllen, in jedem Fall ihre Wohneinheit an Ausländer verkaufen.

Art. 4

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Art. 5

Dieses Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

**So beschlossen an der Urversammlung der Gemeinde Eggerberg vom 21. März
1986.**

GEMEINDE EGGERBERG

Der Präsident:

Der Schreiber:

Norbert Zimmermann

Millus Hans-Ruedi